

Satzung für den „Förderverein der Grundschule am Planetarium e.V.“

(geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2019)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule am Planetarium Berlin e.V.“ Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Charlottenburg, VR 19878 B).

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule am Planetarium.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den gemeinnützigen Zweck dienen. Er wird zudem umgesetzt durch Maßnahmen wie Beratung und Einflussnahme auf durchzuführende Projekte der Schüler und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und die Angebote dieser Schule im Prenzlauer Berg.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Durch den Vorstand kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben keine Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie können an Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder des Erlöschens der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und eine Kündigungsfrist von einem Monate zum Ende eines Kalenderjahres zu wahren hat,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Fall liegt insbesondere bei fortgesetzter Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vor. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einer persönlichen oder schriftlichen Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Email oder schriftlich mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Beschwerde bei einem Vorstandsmitglied einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern (Vorstand i.S.d. § 26 BGB), darunter dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den Vorsitzenden und dann jedes weitere Vorstandsmitglied gesondert. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er kann zu diesem Zweck aus seinen Reihen einen Schatzmeister bestimmen. Der Mitgliederversammlung ist Rechenschaft über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu legen.

5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.
6. Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von einer Woche ein. Die Angabe der Tagesordnung ist hierbei nicht erforderlich. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ein Beschluss als nicht gefasst. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
8. Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per Email gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erteilen. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
9. Der Vorstand ist bevollmächtigt, bei formalen Einwänden der Behörden im Zulassungsverfahren, Satzungsänderungen durch Beschluss vorzunehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per Email einberufen. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - c) über die Beschwerde ausgeschlossener Mitglieder zu entscheiden,
 - d) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - e) über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zu beschließen,
 - f) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
4. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der beschlussfähigen Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils am 31. März eines Jahres fällig. Bei Eintritt eines Mitglieds innerhalb des Jahres werden anteilige Mitgliedsbeiträge fällig, die innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme zu entrichten sind.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bleibt der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen, darf jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird.

§ 11

Haftung der Mitglieder des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern gem. § 31a BGB ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das zuständige Schulamt, das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den 12.06.2019